

Der Baumeister Jakob Schnitterle stellt mit ausführlichen Argumenten eine Nachforderung für seinen Kostenvoranschlag für den Bau des neuen Pfarrhofs in Mauren. Kop. Hobenems, 1788 Juli 24, AT-HAL, H 2637, unfol.

[1] Copia.

Durchlauchtigster, des Heiligen Römischen Reichs¹ fürst, gnädigster fürst und herr, herr!²
Euer hochfürstlichen durchlaucht lassen sich von mir, ends unterzeichneten, in aller unterthänigkeit des mehreren vorstellen, in was grossen schaden ich durch den auf mich genommenen akord des pfarrhofsbau zu Mauren³ wider mein verschulden eingenommen.
Die wichtigsten ursachen und umstände dieser meiner beschädigung aber rühren daher, dass obwohlen

a) nach meinem riss und zeichnung der uiberschlag allein auf die auswendigen hauptmauren und innwendige rigelwände auf das genaueste von mir so entworfen worden, dass ich nach zeugniss aller jener bauverständigen, welchen die art und beschaffenheit deren allda vorfindlichen baumaterialien bekannt ist, ehender schaden, als nutzen und vorthail hievon gezogen hätte, mich jedoch auf verlangen und einrathen des herrn reichsprälaten zu Ottobayern⁴ um den pfarrhof ganz feuersicher und desto dauerhafter herzustellen, statt der innwendigen rigelwänden alles von ganzen mauerwerk herzustellen ganz unüberlegt, theils aus besorg, dass mir die arbeit, [2] worauf ich bereits sicheren conto gemacht und derentwillen andere fahren lassen, entgegen möchte, theils in bedenken, dass ich die haupt-, besonders aber die innwendigen mauren nicht so dick, wie ich doch diese wegen der bössen baustein art nothwendig machen müssen, verfertigen, theils, dass ich die tagelöhner nicht so hoch, wie ich aber zu meinem grössten nachtheil hinnach erfahren, bezahlen dürfe, in dem ersten und alten akord, um nur mich zu künftiger arbeit zu rekommandiren, eingelassen. Hierzu komme

b) der gewölbte keller, den ich bei der abzeichnung des pfarrhofs, weilen der verstorbene herr pfarrer Matt mir solchen nicht gezeigt, sondern mich allein versichert, dass selber gut seyn, nicht eingesehen. Dieser aber ist hinnach nicht nur allein so mindrig, dass kein mann darinn aufrecht stehen künfte, sondern gar nichts mehr nutz und unbrauchbar (wie denn derselbe wehrend abbrechen des alten pfarrhofes guten theils von selbstem eingefallen) erfunden worden, dass es sofort für einen pfarrhof nicht nur allein unanständig, sondern der grösste schaden gewesen, wenn kein neuer keller erbauet worden, worzu von einem hochfürstlichen Oberamte⁵ auf mein dahin gemacht behörige anzeige und anfrage die weisung, [3] diesen anfänglich in dem alten akordnen zu bauen. Und auf meine hierüber eingewendete beschwerde aber, dass dieses mir nicht möglich seye, die weitere antwort und verbescheidung erhalten, man werde mich nicht am schaden lassen, sondern bezahlen, was billig sey.

Es mussten aber

c) nicht nur alle alte mauren, die ich vor dem akord gut zu seyn glaubte, aus dem fundament ausgegraben, und dieses neu aufgeführt, sondern auch der neue keller, der wegen des allda vorgefundenen wassers nicht tiefer gegraben werden kunte, um 4 ½ schuhe, und aus eben dieser ursache das ganze pfarrhofsgebäu umso vieles erhöht, zumalen eine doppelte steinerne stiegen

¹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

² Alois I. Joseph von Liechtenstein (1759–1805) regierte von 1781 bis 1805. Vgl. Herbert HAUPT, Johann Nepomuk Karl von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 526–527; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

³ Mauren, Gem. (FL).

⁴ Ottobeuren, Benediktinerabtei, Bayern (D).

⁵ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

mit 18 tritten, welche sonst nur 4 oder höchstens 5 tritt erfordert hätte, angebracht werden, wodurch ich am mehresten geschädiget worden. Besonders da

d) der steinbruch so hart und so schlecht ausgefallen, dass die mauren (wie oben gemeldet) unmöglich auf eine dauer dünner gemacht, sofort ungleich mehrere maurertagelöhne aufgewendet werden müssen. Auf eine fast ähnliche weise ergienge es mir

e) mit dem bauholz, weiln absonderlich die [4] läden alle grün waren, folglich den ganzen Sommer hindurch gedört werden müssten, so künfte die tischlerarbeit erst im spaten Herbst bei kurzen tagen anfangen lassen, wobei ich abermalen nicht geringen schaden, der sich überhaupt (wie ich mich auf allen fall specific hierüber ausweisen kann) auf 560 fl.⁶ belauft, erlitten, wovon mir aber die zu besichtigung dieses pfarrhofs einberufene unpartheyische und beeidigte bauverständige das unfehlbare zezeugnis werden geben müssen.

Wenn nun dieser pfarrhof zu Mauren von mir in einen ohnverbesserlichen und dauerhaften stand hergestellt. Ich hingegen dabei aus oberzehnten wahrhaften gründen wider mein verschulden über den akord so stark geschädiget, von einem hochfürstlichen vadutzischen Oberamte, zumalen die schadloshaltung mir zugesicheret worden.

Als gelanget solchemnach an euer hochfürstlichen durchlaucht meine unterthänigst gehorsamste bitte, höchst dieselbe gnädigst geruhen wollen, in rücksicht [5] obig trüftigsten beweggründen mit einverständnis des reichsprälaten zu Ottobayern obige schadloshaltung mir als einem armen professionisten, der sein weib und kleine kinder allein mit der handarbeit wähen muss, mildest angedeihen zu lassen.

Hohenems⁷, den 24. Julii 1788.

Unterthängist, gehorsamster
Jakob Schniterle, baumeister

[6] [Dorsalvermerk]

Seine hochfürstliche durchlaucht haben gnädigst resolviret, dass es bei dem in sachen ergangenem commissional resoluto lediglich sein bewenden haben und bittsteller mit seiner nachforderung von 560 fl. abgewiesen werden solle.

Franz von Haymerle.

Pr hochfürstlich liechtensteinische Kanzley.

Wien, den 22. Octobris 1788.

Th. v. Mallberg

⁶ Gulden (Florin).

⁷ Hohenems, Stadt, Vorarlberg (A).

